



# Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

---

vom 23. Juli 2020

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Drei Stufen .....</b>	<b>3</b>
Stufe 1 Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)	4
Stufe 2 Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)	4
Stufe 3 Schließung (ROT)	5
<b>3 Übersicht Stufenkonzept (Stufen GRÜN, GELB, ROT) .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Rollen und Erwartungen .....</b>	<b>7</b>
4.1 TMASGFF sowie GÄ	7
4.2 TMBJS	7
4.3 SSÄ, staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, ThILLM	7
4.4 Schulträger	8
4.5 Träger der Kindertagesbetreuung	8
4.6 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	8
4.7 Eltern bzw. Personensorgeberechtigte	9

Anlage 1: Kita

Anlage 2: Schulen

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
bbS	Berufsbildende Schulen
BV	Besonderes Vorkommen
FBBE	frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung
GA	Gesundheitsamt
GÄ	Gesundheitsämter
Hygieneplan	Corona-Hygieneplans für Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JA	Jugendamt
JÄ	Jugendämtern
Kita(s)	Kindertageseinrichtung(en)
KTP	Kindertagespflege
LAA	Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
LaaO	Lernen am anderen Ort
MNB	Mund-Nasen-Bedeckung
OTC	Stabsstelle Krisenmanagement, Operatives Team Corona des TMBJS
RKI	Robert Koch-Institut
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe
SSA	Staatliches Schulamt
SSÄ	Staatliche Schulämter
ThILLM	Thüringer Institut für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
ThürKigaG	Thüringer Kindergartengesetz
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
VVOrgS2021	Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres 2020/21

## 1 Allgemeines

Die niedrigen Infektionszahlen und besseren Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, nach den Sommerferien grundsätzlich zu einem Regelbetrieb in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen zurückzukehren. Dabei werden stets Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen. Auf das konkrete Infektionsgeschehen wird gestuft und lokal reagiert. Wo es erforderlich ist, Betreuungs- und Präsenzzeiten zum Infektionsschutz vorübergehend einzuschränken, wird auf die Erfahrungen der letzten Monate zurückgegriffen; sie werden geordnet, weiterentwickelt und so bald wie möglich wieder aufgehoben. Gleichzeitig werden die Qualität von Betreuung und Unterricht garantiert und faire Prüfungsbedingungen gewährleistet.

Um das Recht aller Kinder und Jugendlicher auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen, soll jedes Kind und jeder Jugendliche in Thüringen in den kommenden Monaten so viel Zeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder in Schule verbringen, wie bei Einhaltung des jeweils angebrachten Infektionsschutzniveaus möglich.

Alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Schulen bereiten sich darauf vor, innerhalb kürzester Zeit Maßnahmen zum verstärkten Infektionsschutz ergreifen zu müssen.

Soweit es aktuelle Entwicklungen oder neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie erfordern, wird das Stufenkonzept den neuen Entwicklungen angepasst. Das Stufenkonzept unterliegt dadurch einem dynamischen Prozess.

## 2 Drei Stufen

Dieses Konzept sieht drei Stufen vor:

### **Stufe 1 - Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)**

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen erhalten alle Kinder und Jugendlichen das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

### **Stufe 2 - Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)**

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) stellt das Stufenkonzept mehrere eindämmende Maßnahmen bereit, die die Einrichtungen – je nach Anlass und Festlegung – umsetzen und miteinander kombinieren.

### **Stufe 3 – Schließung (ROT)**

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen.

Die Landesregierung beobachtet das Infektionsgeschehen laufend auf zwei Ebenen:

Im TMASGFF wird das gesamte Infektionsgeschehen im Freistaat Thüringen analysiert, um ein lokal erhöhtes Infektionsrisiko frühzeitig festzustellen. Dabei wird auch die Gefahr einer Ansteckung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder in Schulen eruiert. Wenn beispielsweise Infektionen in Betrieben, in einem Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung einer Region auftreten, wird die jeweilige Lage in einer Region sowie ggf. in einzelnen Städten oder Gemeinden in einer der drei Stufen dargestellt.

Im TMBJS erfolgt parallel dazu ein Infektionsmonitoring, das alle nachgewiesenen Infektionen von Kindern, Jugendlichen oder des Personals der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen registriert und auswertet. Dieses Monitoring bietet zusätzliche Informations- und Handlungssicherheit für alle Entscheidungsebenen und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Monitoring des TMASGFF.

### **Stufe 1 Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)**

In der Stufe 1 (GRÜN) finden Unterricht und Betreuung im Regelbetrieb statt. Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ergreifen verschiedene Maßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz, die den Betreuungs- und Unterrichtsumfang nicht beeinträchtigen. Dazu gehören die bereits eingeübten Maßnahmen der persönlichen Hygiene, konsequentes Lüften und verlässliches Reinigen der Räume, ein effektives Kontaktmanagement und symptomlose Testungen.

Die Stufe 1 (GRÜN) gilt, wenn an einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule keiner der unmittelbar Beteiligten positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde und zugleich das allgemeine Infektionsgeschehen in der jeweiligen Region sehr niedrig ist oder keinen Bezug zur Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule hat. In dieser Stufe besteht in der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule kein erhöhtes Risiko für die Verbreitung einer SARS-CoV-2-Infektion. Zwar gelten Maßnahmen zum vorbeugenden Infektionsschutz, diese schränken aber den zeitlichen Umfang der Betreuung bzw. der Beschulung nicht ein. Alle pädagogischen Konzepte können in dieser Stufe umgesetzt werden.

### **Stufe 2 Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)**

In der Stufe 2 (GELB) findet ein eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen statt. In Folge der notwendig verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen kann es zu Einschränkungen der Betreuungszeiten der Kindertagesbetreuung und im Hort sowie des Präsenzunterrichts in der Schule kommen.

Die Stufe 2 (GELB) erfasst ein begrenztes Infektionsgeschehen, das auf zwei verschiedenen Ebenen eintreten kann:

Eine Person an einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder einer Schule wurde positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Damit ist diese Einrichtung konkret von einer SARS-CoV-2-Infektion betroffen. Die Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung werden ermittelt, für sie greift ein befristetes Betretungsverbot.

oder:

Das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region entwickelt sich dahin, dass ein Übergreifen auf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schule droht. In diesem Fall entscheidet das TMBJS in enger Abstimmung mit dem TMASGFF, welche verstärkten Infektionsschutzmaßnahmen in dieser Region angewendet werden müssen.

Mögliche Maßnahmen, die je nach Alter der Kinder und Art der Einrichtung ergriffen werden können, sind u.a. die Befreiung von Personen mit Risikomeerkmalen von der direkten Arbeit am Kind bzw. von der Präsenzpflcht, die Verschärfung der Hygienemaßnahmen, die Bildung fester Lern- und Betreuungsgruppen mit fest zugeordnetem pädagogischen Personal und die durchgängige Einhaltung des Abstandgebots.

### **Stufe 3 Schließung (ROT)**

In Stufe 3 (ROT) sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen geschlossen. Diese Stufe greift, wenn

praktisch *alle* Beteiligten an einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder einer Schule als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind und als Reaktion vorübergehend niemand die Einrichtung betreten darf,

oder

das allgemeine Infektionsgeschehen in einer bestimmten Region so stark ansteigt, dass eine präventive Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder Schulen dort geboten ist. Bei akutem Bedarf kann eine Notbetreuung eingerichtet werden; die Entscheidung treffen die örtlichen Behörden in ihrer Zuständigkeit.

### 3 Übersicht Stufenkonzept (Stufen GRÜN, GELB, ROT)

	Infektionsgeschehen		Maßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen	Zuständigkeit
	Region	Einrichtung		
<b>Stufe 1</b> Regelbetrieb mit vorbeugendem Infektionsschutz (GRÜN)	keine Infektionen oder Infektionsgeschehen jenseits von Schule und Kita	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hygiene (persönliche Hygiene, Lüften, Kontaktmanagement, situationsbedingtes Tragen von MNB)</li> <li>Präventive Betretungsverbote für symptomatische Personen und für Rückkehrer aus Risikogebieten („Freitesten“ möglich)</li> <li>Testkonzept (individuelle Tests des Personals bzw. Aufbau des thüringenweiten Frühwarnsystems)</li> </ul>	Umsetzung Hygienemaßnahmen: Leitung Kita und Schule
<b>Stufe 2</b> Eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)		Ja, begrenzt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betretungsverbot für alle Kontaktpersonen</li> <li>Meldung an GA und BV-Meldung an TMBJS</li> </ul>	Träger/Leitung Kita und Schulleitung
	Steigende Infektionen, deren Übergreifen auf Schule und Kita droht		<ul style="list-style-type: none"> <li>Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomeerkmalen, unter Umständen Befreiung von der direkten Arbeit am Kind bzw. Aufhebung der Präsenzpflicht (freiwillige Präsenz möglich)</li> <li>Unterricht und Betreuung in festen Gruppen mit festen päd. Personal, kein Kontakt zwischen den Gruppen <u>oder</u></li> <li>Gruppengröße an Raumgröße anpassen und Einhalten des Abstandsgebots</li> </ul>	Einschätzung der Infektionslage: Team Hotspots TMASGFF Entscheidung über die Schritte: TMBJS (nach Beratung mit TMASGFF) Umsetzung: Träger/Leitung Kita und JA sowie Schulleitung
<b>Stufe 3</b> Schließung (ROT)		Ja, alle gelten als Kontaktperson	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Vollständige Schließung der Einrichtung</b></li> </ul>	Örtliche Behörden/TMASGFF
	Entwicklung zum Hotspot		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Notbetreuung, wenn unbedingt erforderlich</b></li> </ul>	

## 4 Rollen und Erwartungen

Dieses Stufenkonzept soll für alle Beteiligten Handlungssicherheit schaffen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine transparente und verlässliche Kommunikation sind unabdingbar, um dieses Ziel zu erreichen.

### 4.1 TMASGFF sowie GÄ

Das TMASGFF sammelt alle Informationen über meldepflichtige Infektionen und wertet sie aus. Federführend ist die Unterstabsstelle Hotspots im TMASGFF. Das TMBJS überwacht das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den Schulen (Infektionsmonitoring). Federführend ist das OTC. An den Treffen der Unterstabsstelle Hotspots im TMASGFF nimmt ein Mitglied des OTC teil. Beide Stellen arbeiten bei der landesweiten Zusammenführung der Daten eng zusammen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Entscheidungen des TMBJS und der nachgeordneten Einrichtungen.

Die Einrichtungen und Träger der Kindertagesbetreuung sowie die Schulen und Schulträger arbeiten eng mit den zuständigen GÄ zusammen, um bei Infektionen schnellstmöglich zu handeln und – insbesondere in der Stufe 2 (GELB) – den pädagogischen Betrieb weitestgehend aufrecht zu erhalten.

### 4.2 TMBJS

Das TMBJS ist ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Verbote und Gebote zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Infektion in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen zu erlassen (§ 32 IfSG). Auf der Grundlage dieser Ermächtigung regelt das TMBJS den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in den kommenden Monaten. Im Rahmen dieser Zuständigkeit und auf der Grundlage der genannten Rechtsverordnung kann das TMBJS in enger Abstimmung mit dem TMASGFF die Entscheidungen der GÄ durch spezifische generelle oder konkrete Infektionsschutzmaßnahmen ergänzen, um den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in einer bestimmten Region oder an einer bestimmten Einrichtung sicher zu gestalten und aufrecht zu erhalten.

Das OTC ist ein Teil des Krisenstabs des TMBJS. Seine Schwerpunkte sind das Infektionsmonitoring und die Vorbereitung von Entscheidungen bzw. Koordination der notwendigen Maßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen und zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

### 4.3 SSÄ, staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, ThILLM

Die SSÄ stellen als Aufsichtsbehörde sicher, dass angeordnete Maßnahmen in Schulen umgesetzt werden. Im Rahmen des Infektionsmonitorings leiten die SSÄ Meldungen zu Infektionsfällen, die sie aus Schulen, erhalten an das TMBJS weiter. Des Weiteren leiten sie in Abstimmung mit dem TMBJS die erforderlichen Personalmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Stufenkonzeptes ein.

Die Schulen sichern die Schulorganisation und den Unterricht ab. Zudem ist die vertrauensvolle Kommunikation zwischen den Schülerinnen und Schülern, deren Personensorgeberechtigten, volljährigen Schülerinnen und Schülern und Schule ein wichtiger Baustein um in dieser besonderen Situation Transparenz herzustellen.

Im Rahmen des Infektionsmonitorings haben die Führungsverantwortlichen in den Schulen zusätzlich zu den Meldepflichten nach dem IfSG gegenüber dem GA die SARS-CoV-2-Infektionen von Personal sowie von Schülerinnen und Schülern unverzüglich als BV dem zuständigen SSA zu melden.

Die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, das Stufenkonzept in seinen den Infektionsschutz betreffenden Aspekten entsprechend zu adaptieren. Sie treffen die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Dem ThILLM kommt eine besondere Verantwortung zu, wenn in bestimmten Situationen häusliches Lernen erfolgen muss. Es stellt das Schulportal und die Schulcloud zur Verfügung und bildet Lehrkräfte fort.

#### **4.4 Schulträger**

Die Schulträger arbeiten mit dem TMBJS, den SSÄ und den Schulen bezüglich der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen und ihrer weiteren Aufgaben (z.B. Schülerbeförderung) zusammen. Hierfür ist eine verlässliche und regelmäßige Struktur der Kommunikation zwischen OTC und Schulträgern erforderlich. Die SSÄ sind für die Schulträger Partner in der Region und gewährleisten die Kommunikation mit den jeweiligen Schulen vor Ort.

#### **4.5 Träger der Kindertagesbetreuung**

Den Trägern als Arbeitgeber obliegt die Fürsorgepflicht für ihr Personal in den Einrichtungen. Es obliegt hier den Trägern, je nach Anlass eine individuelle Gefährdungsbeurteilung, z.B. bei Personal mit Risikomeerkmalen, vorzunehmen. Der Einrichtungsträger überprüft und aktualisiert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung den in der Einrichtung vorliegenden Hygieneplan mit Blick auf die jeweilige aktuelle Situation.

Weitere Unterstützung erfahren die Träger und die Einrichtungen durch die Aufsicht über die Kindertagesbetreuung im TMBJS. Auch hier besteht ein Beratungsangebot. Werden Änderungen der Betriebserlaubnis notwendig, z.B. zur Verbesserung der räumlichen Ressourcen in Umsetzung von Hygieneplänen, werden diese vom TMBJS geprüft.

#### **4.6 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Die Leitung einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist verantwortlich für das Hygienemanagement.

Unterstützt werden die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durch die jeweilige Fachberatung nach §11 ThürKigaG. Diese berät die pädagogischen Fachkräfte und die Tagespflegepersonen bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungskonzeptionen.

Im Rahmen des Infektionsmonitorings gibt die Leitung der Kindertageseinrichtung zusätzlich zu den Meldepflichten nach dem IfSG gegenüber dem GA bei SARS-CoV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern unverzüglich als BV gegenüber dem Träger ab; dieser leitet sie an das TMBJS weiter. Kindertagespflegepersonen melden direkt als BV an das TMBJS und informieren das jeweils zuständige JA parallel.

#### **4.7 Eltern bzw. Personensorgeberechtigte**

Die Eltern sind wichtige Partnerinnen und Partner der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen in der Pandemiesituation, insbesondere bei der Umsetzung der besonderen vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen. Dazu ist auch eine direkte Kommunikation mit den Einrichtungen unerlässlich. Personen mit Covid-19-Symptomen dürfen die Einrichtungen nicht betreten. Gleichzeitig gelten weiterhin die üblichen Verfahrensweisen bei anderen Infektionskrankheiten und Erkrankungen. Nachträglich bekannt gewordene SARS-CoV-2-Infektionen von Personen, die sich als mutmaßlich bereits Infizierte in den Einrichtungen aufgehalten haben, sollen der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.